



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Wasserversorgungsreglement Heimberg (WVRH)

vom 14. September 2015

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
Wird zu gegebener Zeit eingefügt.		
I. Allgemeines		4
Aufgabe	Art. 1	4
WARET AG	Art. 2	4
Geltungsbereich des Reglements	Art. 3	4
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	Art. 4	4
Erschliessung	Art. 5	4
Technische Vorschriften	Art. 6	5
Schutzzonen	Art. 7	5
Pflicht zum Wasserbezug	Art. 8	5
Wasserabgabe		5
a Allgemeines	Art. 9	5
b Technisches	Art. 10	5
Einschränkungen	Art. 11	6
Wasserverwendung	Art. 12	6
II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen		6
Anwendbares Recht	Art. 13	6
Bewilligungspflicht	Art. 14	6
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Art. 15	6
Haftung	Art. 16	6
Wasserabgabe an Dritte	Art. 17	6
Handänderung	Art. 18	7
Ende des Wasserbezugs	Art. 19	7
Abtrennung des Hausanschlusses	Art. 20	7
III. Anlagen zur Wasserverteilung		7
a. Grundsätze		7
Anlagen zur Wasserverteilung	Art. 21	7
Öffentliche Anlagen	Art. 22	7
Private Anlagen	Art. 23	7
IV. Öffentliche Anlagen		8
a. Versorgungsleitungen		8
Planung und Erstellung	Art. 24	8
Leitungen im Strassengebiet	Art. 25	8
Durchleitungsrechte	Art. 26	8
Schutz der öffentlichen Leitungen	Art. 27	9
Abtretung privater Leitungen	Art. 28	9
b. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz		9
Erstellung	Art. 29	9
Mehrkosten	Art. 30	9
Wasserentnahme, Betriebsbereitschaft	Art. 31	9

Übrige Löschanlagen	Art. 32	9
c. Wasserzähler		10
Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt	Art. 33	10
Standort, Haftung	Art. 34	10
Revision, Störungen	Art. 35	10
V. Private Anlagen		11
a. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen		11
Erstellung, Kostentragung	Art. 36	11
Bewilligung	Art. 37	11
Durchleitungsrechte	Art. 38	11
Technische Bestimmungen	Art. 39	11
Ersatz mangelhafter Leitungen	Art. 40	11
Unterhaltspflicht	Art. 41	11
Mängel	Art. 42	12
Haftung	Art. 43	12
b. Installationsberechtigung		12
Installationsberechtigung	Art. 44	12
Meldepflicht	Art. 45	12
VI. Messung des Wasserverbrauchs		12
Messung	Art. 46	12
Zählerablesung	Art. 47	12
Fehlanzeige des Wasserzählers	Art. 48	13
VII. Finanzierung		13
Finanzierung	Art. 49	13
Anschlussgebühr	Art. 50	13
Einmalige Löschgebühr	Art. 51	14
Jährliche Gebühren	Art. 52	14
Gebührenfestlegung	Art. 53	14
Weitere Gebühren	Art. 54	14
Rechnungstellung, Sicherheiten	Art. 55	14
Fälligkeit	Art. 56	15
Einforderung der Gebühren, Verzugszins	Art. 57	15
Gebührenschildner/in	Art. 59	15
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen		15
Unberechtigter Wasserbezug	Art. 59	15
Widerhandlungen	Art. 60	15
Rechtspflege	Art. 61	15
Übergangsbestimmungen	Art. 62	15
Inkrafttreten	Art. 63	16
Genehmigung		16
Bescheinigung		16
Inkrafttreten		16

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT HEIMBERG

I. Allgemeines

Aufgabe

Art. 1

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Wasserversorgung
Region Thun AG
(WARET)

Art. 2

¹ Die Gemeinde kann die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) und für die dafür erforderlichen Anlagen der WARET AG übertragen.

² Sie kann im Auftrag der Bevölkerung Anlagen der WARET AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

Geltungsbereich
des Reglements

Art. 3

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Generelle Wasser-
versorgungsplan-
nung (GWP)

Art. 4

¹ Zur Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogramms der Gemeinde zu berücksichtigen.

Erschliessung

Art. 5

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften	<p>Art. 6 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
Schutzzone	<p>Art. 7 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzone aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzone sind im Zonenplan als Hinweis einzutragen.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 8 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe a Allgemeines	<p>Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 11.</p> <p>² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwänden verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
b Technisches	<p>Art. 10 ¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z. B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.</p> <p>² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann; b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkungen **Art. 11**
¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Wasserverwendung **Art. 12**
¹ Die Wasserabgabe für häusliche und für lebensnotwendige betriebliche Zwecke geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Anwendbares Recht **Art. 13**
Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen, die durch Hydranten geschützt sind, wird durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie den jeweils gültigen Wassertarif geregelt.

Bewilligungspflicht **Art. 14**
¹ Bewilligungspflichtig sind:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- b) die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- c) die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- d) die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- e) vorübergehende Wasserbezüge

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Bauverwaltung einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht **Art. 15**
¹ Die zuständigen Stellen der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Haftung **Art. 16**
Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenützen.

Wasserabgabe an Dritte **Art. 17**
Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

- Handänderung **Art. 18**
Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert zehn Tagen schriftlich zu melden.
- Ende des Wasserbezugs **Art. 19**
¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Wasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe in der Regel drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Hausanschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- Abtrennung des Hausanschlusses **Art. 20**
Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

a. Grundsätze

- Anlagen zur Wasserverteilung **Art. 21**
Der Wasserverteilung dienen
a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und Hydrantenanlagen,
b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
- Öffentliche Anlagen **Art. 22**
¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- Private Anlagen **Art. 23**
¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab der Anschlussstelle auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage der Anschlussstelle.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

IV. Öffentliche Anlagen

a. Versorgungsleitungen

Planung und Erstellung

Art. 24

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Versorgungsleitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

Art. 25

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchleitungsrechte

Art. 26

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 27

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von zwei Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

⁴ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstands sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁵ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

Art. 28

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswerts die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

b. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung

Art. 29

¹ Die Wasserversorgung erstellt, finanziert, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

² Die Hydrantenanlagen sind nach den Vorschriften der GVB zu erstellen und an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.

Mehrkosten

Art. 30

Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschwasserreserven oder zusätzliche Hydranten).

Wasserentnahme, Betriebsbereitschaft

Art. 31

¹ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

³ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Übrige Löschanlagen

Art. 32

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

c. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

Art. 33

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt. In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut.

² In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (z. B. Reihen, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede/n Wasserbezüger/in ein Wasserzähler einzubauen. In Mehrfamilienhäusern (Stockwerkeigentum und Mietliegenschaften) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

³ Zusätzliche Wasserzähler werden in Ausnahmefällen von der Gemeinde auf Kosten der Wasserbezüger/innen eingerichtet. Der/die Wasserbezüger/in hat solche Wasserzähler von der Wasserversorgung zu erwerben.

⁴ Die Wasserversorgung liefert, setzt und unterhält die Wasserzähler. Sie bleiben ihr Eigentum. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

⁵ Die Ablesung der zusätzlichen Wasserzähler gemäss Abs. 3 ist Sache der Wasserbezüger/innen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen.

⁶ Die Installationskosten für sämtliche Wasserzähler gehen zu Lasten der Wasserbezüger/innen.

Standort, Haftung

Art. 34

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁴ Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z. B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Art. 35

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten, andernfalls haben die Wasserbezüger/innen sie zu übernehmen.

³ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

V. Private Anlagen

a. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Erstellung, Kosten-
tragung

Art. 36

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

² In der Regel wird nur eine Anschlussleitung pro Grundstück erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Die Kosten für Anpassungen an den Hausanschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

⁴ Wird eine Versorgungsleitung erneuert, gehen die Kosten des Wiederanschlusses an die Versorgungsleitung zu Lasten der Wasserversorgung.

Bewilligung

Art. 37

Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen; sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungs-
rechte

Art. 38

Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Technische Best-
immungen

Art. 39

¹ Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der nur von der Wasserversorgung bedient werden darf.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Wasserbezüger/innen. Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bei Sanierungen der öffentlichen und privaten Wasserleitungen wird den Wasserbezüger/innen empfohlen, den Hausanschluss ab der Anschlussstelle an der öffentlichen Leitung durch Kunststoff zu ersetzen und nach Rücksprache mit dem Energielieferanten die Erdung zu korrigieren.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Ersatz mangelhaf-
ter Leitungen

Art. 40

Die Wasserversorgung kann den ganzen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Anschlussleitungen auf Kosten der Wasserbezüger/innen verfügen.

Unterhaltsflicht

Art. 41

Die Eigentümer/innen haben ihre Anlagen dauernd in gutem, betriebssicheren und gefahrlosem Zustand zu halten und für die rechtzeitige Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Mängel **Art. 42**
¹ Mängel, die anlässlich von Kontrollen festgestellt werden, müssen innert der vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

² Im Fall von schädlichen Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz kann die Wasserlieferung bis zur Mängelbehebung eingestellt werden.

Haftung **Art. 43**
Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

b. Installationsberechtigung

Installationsberechtigung **Art. 44**
¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Installationsberechtigung der Wasserversorgung, eine den Richtlinien des SVGW oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Installationsberechtigung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation gemäss den massgebenden Richtlinien des SVGW. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung besitzt.

³ Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“.

⁴ Die Installationsberechtigung wird nur an natürliche Personen oder an juristische Personen mit qualifiziertem Personal abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Installationen ist zu gewährleisten.

⁵ Reine Wartungs- und Reparaturarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

Meldepflicht **Art. 45**
Die Ausführung von Installationen ist der Wasserversorgung von der Berechtigungsinhaberin oder vom Berechtigungsinhaber schriftlich, mit dem offiziellen Formular der Wasserversorgung zu melden.

VI. Messung des Wasserverbrauchs

Messung **Art. 46**
Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

Zählerablesung **Art. 47**
¹ Die Zählerablesung ist Sache der Wasserversorgung.
² Ist sie aus Gründen, welche die Wasserbezüger/innen zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die Wasserversorgung eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Fehlanzeige des
Wasserzählers

Art. 48

¹ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird der Wasserverbrauch auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

² Eine Nachforderung der Wasserversorgung oder eine Rückforderung der Wasserbezüger/innen wird mit der Feststellung fällig.

³ Es ist nicht statthaft, wegen Beanstandungen die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge zu verweigern.

VII. Finanzierung

Finanzierung

Art. 49

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, ist eine spezialfinanzierte Aufgabe; sie muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WWG.

³ Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter

⁴ Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger/innen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Anschlussgebühr

Art. 50

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jede direkt oder indirekt angeschlossene Baute oder Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird mittels der Loading Units (LU, früher Belastungswerte BW) nach SVGW erhoben. Kalt- und Warmwasser-LU werden kumuliert berechnet.

³ Bei einer Erhöhung der LU ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU werden keine Gebühren zurück erstattet.

⁴ Bei einem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Brand oder Abbruch werden die LU der früher installierten Zapfstellen angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung verlangt, ist beweispflichtig.

Einmalige Löschg-
gebühr

Art. 51

¹ Die einmalige Löschg-gebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschs-chutz gewährleistet. Der exakte, höhenbereinigte Umkreis von 300 m wird durch den vom Kanton genehmigten Lös-cherimeterplan definiert.

² Die einmalige Löschg-gebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

³ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurück erstattet.

⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung verlangt, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren **Art. 52**

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Rückstellung für Werterhaltung sowie zum Ausgleich der Betriebsrechnung haben die Wasserbezüger/innen wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

² Die wiederkehrende Grundgebühr wird aufgrund der Wohnungsgrösse des Einfamilienhauses bzw. im Mehrfamilienhaus erhoben. Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr (Wasserzins) bemisst sich nach bezogenem m³ Wasser.

³ Die wiederkehrende Grundgebühr bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wird nach Betriebsgrösse gemessen (Bruttogeschossfläche BGF, exkl. Lagerräume).

Gebührenfestle-
gung

Art. 53

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Wassertarif fest.

² Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu fest. Dabei berücksichtigt er den Bestand der Spezialfinanzierung und die Ergebnisse der Finanzplanung.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Weitere Gebühren

Art. 54

Die Wasserversorgung erhebt Gebühren gemäss bestehenden Reglementen, wie z. B. dem allgemeinen Gebührenreglement mit dazugehöriger Verordnung.

Rechnungstellung,
Sicherheiten

Art. 55

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger/innen.

Fälligkeit

Art. 56

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

² Eine einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löscheschutz später erstellt, ist die Gebühr mit der Inbetriebnahme des Hydranten fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Umbauten fällig.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der
Gebühren, Ver-
zugszins

Art. 57

¹ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

² Bei erfolgloser Mahnung kann die Wasserversorgung die Wasserlieferung mittels Einbau eines Durchflussbegrenzers auf 3 l/min begrenzen. Die Kosten für die Administration und die Ein- und Ausbauarbeiten gehen zu Lasten des säumigen Gebührenschuldners.

Gebührenschild-
ner/in

Art. 58

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist.

² Die Gebühren werden marchzählig im Kaufvertrag abgerechnet.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter
Wasserbezug

Art. 59

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 60 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 60

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement, sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 61

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestim-
mungen

Art. 62

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Art. 63

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das Wasserreglement vom 28. Juni 1993.

Genehmigung

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.9.2015 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Wasserversorgungsreglement ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 23.12.2015 wurde das Inkrafttreten des Wasserversorgungsreglements per 1.1.2016 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement Heimberg stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Bundesgesetz vom 09.10.1992 über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Verordnung vom 20.11.1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (WVG)
- Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV)
- Einführungsverordnung vom 21.09.1994 zum eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG)
- Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)